

Termin 16. Dezember

## Besteuerung der Aufwertung der Abfertigungen

Bozen – Die im Betrieb für die Arbeitnehmer zurückgelegten Abfertigungsquoten müssen jedes Jahr der Inflation angepasst, also aufgewertet werden. Unabhängig von der Separatbesteuerung, welcher die Abfertigungen bei Auszahlung unterliegen, muss auf die jährlich durchzuführende Aufwertung der Quoten eine sogenannte Ersatzsteuer bezahlt werden („Imposta sostitutiva sulle rivalutazioni del TFR“). So bestimmt es das Dekret Nr. 168/2001. Auch für das heurige Jahr ist dies wieder durchzuführen, und da das definitive Ausmaß der Aufwertung erst nach Jahresende bekannt gemacht wird, müssen im Akontoweg noch im alten Jahr Vorauszahlungen an den Fiskus abgeführt werden. Der Steuersatz beträgt elf Prozent, und die Akonti auf Basis der Zahlungen des Vorjahres sind mit 90 Prozent fixiert worden. Die Zahlungen sind demnach in zwei Raten wie folgt zu tätigen:

1. 90 Prozent als Vorschuss innerhalb 16. Dezember eines jeden Jahres und
2. der Rest als Saldo innerhalb 16. Februar des Folgejahres.

Die 90 Prozent sind als Provisorium auf die Aufwertungsbeträge des Vorjahres (heuer also auf die Werte 2013) zu berechnen und einzuzahlen; die definitive Abrechnung und Einzahlung erfolgt dann am 16. Februar 2015 aufgrund der bis dahin vorliegenden ISTAT-Werte. Wenn im laufenden Jahr – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich geringere Abfertigungen anreifen als im Vorjahr, so kann, ähnlich wie bei der Vorauszahlung der Einkommensteuer, weniger bezahlt werden (es müssen in der Endabrechnung im Folgejahr 2013 aber 90 Prozent gewesen sein). Die Einzahlung erfolgt mittels Einheitsvordruck F24 mit den Kennzahlen

- 1712 für das Akonto am 16. Dezember 2014 und
- 1713 für den Saldo am 16. Februar 2015.

Sollte sich bei der Endabrechnung im Februar herausstellen, dass der am 16. Dezember bezahlte Vorschuss zu groß war, so entsteht ein Steuerguthaben, welches entweder sofort mit anderen Steuern weiterverrechnet werden kann oder aber mit dem Kode 1713 als Guthaben ausgewiesen und später rückgeholt werden kann.

Die Verbuchung der Ersatzsteuer erfolgt nach Art der Zahlung:

- a) Im Falle der Bezahlung mit „16.12.2014 Steuerkonto Ersatzsteuer 11% an Bank“ bzw. „16.02.2015 Steuersaldo Ersatzsteuer 11% an Bank“ und
  - b) Im Falle des Ausgleiches 2014 mit „16.02.2015 Steuersaldo 11% an Steuerguthaben aus Vorschuss Ersatzsteuer“.
- Betriebe, welche erst im laufenden Jahr gegründet wurden bzw. zum ersten Mal Arbeitnehmer beschäftigen, sind von der Entrichtung des Akontos am 16. Dezember befreit. (hw)